Witten, 19.11.2025

Herstellererklärung zu PFAS

PFAS steht für „perfluorierte und polyfluorierte Alkylverbindungen“. Dabei handelt sich um eine Gruppe von Chemikalien mit ähnlicher Molekülstruktur, die allesamt mindestens eine, meist mehrere Kohlenstoff-Fluorverbindungen enthalten. Offiziellen Schätzungen zufolge umfasst die Stoffgruppe der PFAS mehr als 10.000 im Handel befindliche Einzelstoffe.

Im Januar 2023 haben 5 EU-Mitgliedsstaaten (Deutschland, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Schweden) einen Vorschlag zur Beschränkung aller PFAS unter der Chemikalienverordnung REACH bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Dem Vorschlag zufolge sollen PFAS künftig nur noch zu Zwecken eingesetzt werden, in denen es auf absehbare Zeit keine geeignete Alternative geben wird oder bei denen die sozioökonomischen Vorteile die Nachteile für Mensch und Umwelt überwiegen. Die Europäische Chemikalienagentur wird den Vorschlag **bis 2026/2027** bewerten.[1]

Die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) ist eine EU-Chemikalienverordnung, die seit dem 1. Juni 2007 gilt. Sie steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of Chemicals – also Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Über den bisher verfolgten risikobasierten Ansatz werden gefährliche Stoffe für solche Anwendungen beschränkt, die einen Eintragspfad der Stoffe in die Umwelt darstellen. Die Schritte und Zeitabläufe in einem REACH-Beschränkungsverfahren sind klar geregelt.

Die öffentliche Konsultation (Phase II-A) ist abgeschlossen. Am 20. August 2025 hat die ECHA ein überarbeitetes Dossier veröffentlicht. Der Prozess befindet sich aktuell in Phase II-B. Phase II umfasst die Bewertung des Beschränkungsvorschlags durch die ECHA-Ausschüsse. Teil B bedeutet, dass die Ausschüsse RAC (Risk Assessment Committee) und SEAC (Socio-Economic Analysis Committee) ihre abschließenden Stellungnahmen nach der öffentlichen Konsultation bis Ende 2025 erstellen. Die endgültige Meinung wird 2026 erwartet.[2]

Sollten die vorgeschlagenen Beschränkungen angenommen werden, ist mit einer Aufnahme in Anhang XVII der REACH-Verordnung **frühestens im Jahr 2027/28** zu rechnen. Nach einer **Übergangsfrist von etwa 18 Monaten** würden die Regelungen anschließend in Kraft treten, d.h. **frühestens 2029**.

Für unsere Produkte sind insbesondere folgende per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) von Relevanz: FPM/FKM (Fluorkautschuk, z. B. VITON®), PTFE (Polytetrafluorethylen) sowie FFKM (Perfluorkautschuk). Je nach Anwendungsbereich ist der Einsatz dieser Materialien aufgrund ihrer chemischen und thermischen Eigenschaften erforderlich, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit dieser Produkte zu gewährleisten.

---

[1] **ECHA, Europäische Chemikalienagentur.** ECHA EUROPA. [Online] 07. Februrar 2023. [Zitat vom: 31. 10 2025.] https://echa.europa.eu/de/-/echa-publishes-pfas-restriction-proposal.

[2] **Factsheet, VDMA-Fachverband.** VDMA EU. [Online] 03 2025. [Zitat vom: 31. 10 2025.] https://www.vdma.eu/documents/34570/14974604/VDMA_ALT_PFAS-Factsheet_2022.pdf/4bb1255a-7e8c-d623-a456-cd86ffee0665?t=1664519086203#:~:text=Dieses%20Dokument%20fasst%20verschiedene%20Aspekte%20der%20drohenden%20PFAS-Beschr%C3%A4nkung,bei%20der%20Beurteilun

Bis auf Weiteres werden unsere Produkte weiterhin mit den bewährten Materialien und den damit verbundenen Eigenschaften geliefert. Gleichzeitig ist es unser erklärtes Ziel, langfristig auf nachhaltigere und umweltverträglichere Alternativen hinzuarbeiten – ohne Kompromisse bei Qualität und Sicherheit einzugehen.
Im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beobachten wir fortlaufend die regulatorischen Entwicklungen im Bereich PFAS auf nationaler wie internationaler Ebene. Dabei stehen wir in engem Austausch mit unseren Lieferanten, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren und die Versorgungssicherheit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewährleisten zu können.

Haftungsausschluss

Diese Erklärung wurde auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Alle Angaben in dieser Erklärung erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Wir setzen bei unseren Lieferanten die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften voraus und verlassen uns auf deren Angaben, übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen.

Diese Erklärung dient der Zusammenfassung relevanter Informationen gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu gefährlichen Stoffen. Die bereitgestellten Informationen ersetzen nicht eine weitergehende Bewertung oder Prüfung, die möglicherweise erforderlich ist, um die Eignung eines bestimmten Produkts für Ihren speziellen Verwendungszweck zu bestimmen.
Hinweise zu den genannten Vorschriften stellen keine Empfehlung für die Verwendung oder den Betrieb unserer Produkte dar. Wir übernehmen keine Garantie oder Gewährleistung für die Ergebnisse und keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit diesen Informationen.